

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

Präambel

Die Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heusenstamm mit ihren Stadtteilen Heusenstamm und Rembrücken. Sie fördert und stärkt den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für die Stadt Heusenstamm. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Ihr Engagement orientiert sich an den Werten des Grundgesetzes, insbesondere an Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität.

Die Stiftung will Projekte in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Soziales und Kultur fördern und dadurch Impulse geben, die die Bürger und Bürgerinnen sowie alle Organisationen und Unternehmen der Stadt zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen anregen.

Die initiierten und geförderten Projekte dienen insbesondere dem Schutz und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Dazu zählt u. a., dass landwirtschaftliche Flächen naturnah bewirtschaftet werden, Naturräume wieder geschaffen, erhalten und miteinander vernetzt werden, natürliche Gewässer geschützt und der bewusste Umgang mit Wasser vermittelt wird.

Dazu zählt auch die Anerkennung der Tatsache, dass der Klimawandel keine Theorie, sondern eine wissenschaftlich erwiesene Tatsache ist. Es ist dringend Handlungsbedarf gegeben, damit der Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau in der Atmosphäre auf 1,5 Grad begrenzt wird. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, muss eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen erfolgen. Dies kann nur erreicht werden durch eine Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise Energieeinsparungen, Energieeffizienzsteigerungen und den Ausbau erneuerbarer Energien.

Weiterführend zählen dazu auch die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Anwendung nachhaltiger Wirtschaftsmethoden:

- Nutzung nachwachsender Rohstoffe,
- Einsatz von regenerativen Energien,
- Integration alternativer Wirtschaftsmodelle,
- Anwendung von baubiologischen Grundsätzen,
- Das Lernen und Bewahren von sozial verantwortlichem Handeln,
- Belebung und Bereicherung des Stadtlebens,
- Förderung der gemeinsamen Verantwortung für das Leben in einer Welt,
- Förderung von lebenslangem Lernen in und von der Natur.

Die Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm erfüllt keine Pflichtaufgaben von Stadt, Kreis, Land oder Bund, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung eines vielfältigen Stadtlebens.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Heusenstamm
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es dürfen weder juristische noch natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für ihre in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organmitglieder, Stifter sowie Zustifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften es zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zur Gestaltung des Gemeinwesens konzentriert sich die Stiftung auf die Förderung und Unterstützung folgender Aktivitäten:
 - a) Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Tierschutz,
 - b) Erziehung und Bildung,
 - c) Alten-, Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe,
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - e) Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege,
 - f) Kunst, Kultur, Musik, Literatur und Theater,in der Stadt Heusenstamm.
- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
 - b) Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

verankern.

- d) Eigene oder fremde Projekte, die dem Stiftungszweck entsprechen und Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten und Vorträgen sowie die Vergabe von Stipendien.
- e) Bei Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Tierschutz durch die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen und die Unterstützung von Publikationen zu diesen Themen.
- f) Bei Erziehung und Bildung durch Unterstützung vorschulischer und schulischer Bildung und Förderung von Projekten in Kindergärten und Schulen.
- g) Bei Alten-, Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe durch Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere durch Förderung von Bildungs- und Erholungsangeboten für Alleinerziehende, Senioren, Behinderte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche.
- g) Bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch geeignete Maßnahmen zur Aktivierung von Bürgerengagement und die Qualifizierung von Ehrenamtlichen.
- h) Bei Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege insbesondere durch die Förderung von Ausstellungen und die Unterstützung bei der Erhaltung von Kulturwerten.
- i) Bei Kunst, Kultur, Musik, Literatur und Theater insbesondere durch die Förderung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und von kreativen künstlerischen Projekten, wie Malen und Gestalten.
- j) Die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.

(3) Der Zweck kann durch operative und fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1, Sätze 1 – 3 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Heusenstamm, des Kreises Offenbach, des Landes Hessen oder des Bundes gehören.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Stiftungszwecke anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und, soweit möglich, ertragreich anzulegen. Die Anlageform soll dem Stiftungszweck nicht widersprechen. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie. Für einzelne Projekte können im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gezielt Rücklagen gebildet werden.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

(3) Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen. Der Vorstand legt in Abstimmung mit dem Kuratorium entsprechende Maßnahmen fest.

§ 5 Zustiftungen und Spenden

(1) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) einwerben und entgegennehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Sie ist zur Entgegennahme von Zuwendungen nicht verpflichtet. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, ist von einer Spende auszugehen. Zustiftungen sind auch von öffentlicher Seite möglich.

(2) Zustiftungen werden dem Grundstockvermögen zugeführt. Bei Zustiftungen ab einem vom Kuratorium festzulegenden Betrag kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das zu benennende Projekt hat einem der Stiftungszwecke gem. § 3 Abs. 1 zu entsprechen.

(3) Spenden fließen nicht dem Grundstockvermögen zu, sie sind zum zeitnahen Verbrauch bestimmt.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft oder die entgeltliche Verwaltung für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die entgeltliche Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit diese dem eigenen Stiftungszweck nicht widersprechen.

(5) Sofern der Stiftung Sachvermögen zugewendet wird, soll dieses möglichst veräußert werden. Immobilien können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn sie wirtschaftlich betrieben werden können und Erträge für die Stiftungsmittel generieren.

§ 6 Verwendung Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen insbesondere aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden, und eingeworbenen Fördermitteln, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung und Ehrenamt

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Stiftungsversammlung.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorbehaltlich der Haftungsvorschriften anderer Gesetze als dem Hessischen Stiftungsgesetz. Der Vorstand soll für die Organe der Stiftung bedarfsgerechte Versicherungen abschließen.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt (§ 9 Abs. 2). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden in der Gründungsversammlung durch die Stifter gewählt. Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium bzw. die Gründungsversammlung zu beschließen.
 - (a) Die gleichzeitigen Wahlen und Nachwahlen mehrerer Mitglieder des Vorstandes werden als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Vorstands zu wählen sind. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird schriftlich und geheim.
 - (b) Bei Wahlen und Nachwahlen einzelner Mitglieder des Vorstandes wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die bzw. den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.
 - (c) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben diese Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, erfolgt durch das Kuratorium nur dann eine Nachwahl für 3 Jahre, wenn sonst die Anzahl der Mindestmitglieder unterschritten würde.
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder kann das Kuratorium aus wichtigem Grund (z. B. bei mangelnder Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder bei groben Verstößen gegen die Interessen der Stiftung) mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, einem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ein entsprechender Beschluss ist unter Angabe des Umfangs der Befreiung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr – auf Einladung seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; die Tagesordnung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung übersandt werden. Einladung und Tagesordnung können elektronisch versandt werden.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sofern der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und durch Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax, Telefon, Videokonferenz) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(9) Die Sitzungsergebnisse der Vorstandssitzungen und außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich jedem Vorstandsmitglied in Abschrift zu übersenden. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstands sein. Ergeht innerhalb von vier Wochen kein Einwand gegen das Protokoll, gilt es als genehmigt.

(10) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung, auch hauptamtlich, bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben der Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnis. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(11) Zur Erledigung der Aufgaben der Stiftung können unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigt werden; die Erledigung kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 11 aus und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung und legt ihm den Jahresbericht vor.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Bestimmung der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
- c) Führen einer Buchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung,
- d) Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium, der Stiftungsversammlung und der Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke,
- e) Erstellung eines Jahres- und Wirtschaftsplans und Vorlage an das Kuratorium drei Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.

(3) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht gem. § 7 Nr. 2 HStiftG zu erstellen, der dem Kuratorium, der Stiftungsversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal dreizehn Personen.
 - (2) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden in der Gründungsversammlung von den Stiftern gewählt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch Wahl in der Stiftungsversammlung. Wiederwahlen sind zulässig. Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder durch die Stiftungsversammlung bzw. die Gründungsversammlung zu beschließen.
 - (a) Die gleichzeitigen Wahlen und Nachwahlen mehrerer Mitglieder des Kuratoriums werden als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind. In das Kuratorium sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird schriftlich und geheim.
 - (b) Bei Wahlen und Nachwahlen einzelner Mitglieder des Kuratoriums wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die bzw. den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.
 - (c) Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Stiftungsgedankens auftreten. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz oder Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
 - (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben diese Mitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, dass das Kuratorium beschließt, die Zahl seiner Mitglieder zu verringern. Vor dem Ende der Amtszeit sollen die nachfolgenden Mitglieder rechtzeitig gewählt werden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes nur dann einen Nachfolger für eine Amtszeit von 5 Jahren, wenn sonst die Anzahl der Mindestmitglieder unterschritten würde.
 - (4) Das Kuratorium ist berechtigt, gewählte Mitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abzuberufen. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat dabei kein Stimmrecht, es ist vorher anzuhören.
 - (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählen die anwesenden Kuratoriumsmitglieder für diese Sitzung einen Sitzungsleiter.
 - (6) Sollten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dauerhaft gehindert sein, ihre Aufgabe wahrzunehmen, beruft der Vorsitzende des Vorstandes das Kuratorium zu einer Sitzung mit der originären Aufgabe ein, diese Ämter für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen.
-

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

(7) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch schriftliche oder elektronische Erklärung in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Ein Kuratoriumsmitglied kann jeweils nur ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten. In begründeten Einzelfällen sind schriftliche oder elektronische Voten zu den Tagesordnungspunkten möglich.

(8) Im Kuratorium hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen, sich nicht enthaltenden Mitglieder, ggf. unter Berücksichtigung der schriftlichen Voten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und durch Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax, Telefon, Videokonferenz) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(10) Das Kuratorium soll von seinem Vorsitzenden oder Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung unter Angabe der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Einladungen können per Post, Fax oder elektronisch versandt werden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die sich gemäß Abs. 7 Satz 2 vertreten lassen oder die von der Möglichkeit des Abs. 7 Satz 4 Gebrauch gemacht haben, gelten als anwesend. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(11) An den Sitzungen des Kuratoriums soll mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen. Zu den Sitzungen können weitere fachkundige Personen eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint. Diese haben kein Stimmrecht.

(12) Die Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes schriftlich oder elektronisch zuzusenden. Geht innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Das Kuratorium ist zuständig für die Aufnahme von Personen, die sich ehrenamtlich für die Stiftung engagieren, als Mitglied in die Stiftungsversammlung.

(4) Darüber hinaus obliegt dem Kuratorium die Beratung und Kontrolle des Vorstandes sowie die Mitwirkung an der Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere obliegt ihm

- a) die Festlegung von strategischen Zielen und Prioritäten im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- b) die Beratung zur Verwendung von Stiftungsmitteln,

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Prüfung des Jahresberichtes gem. § 7 Nr. 2 HStiftG,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen,
- g) die Verabschiedung einer Richtlinie über die Grundsätze zur Vermögensverwaltung insbesondere unter Festlegung der Kriterien zur Anlageform und Risikostruktur (Anlagerichtlinie).

§ 12 Stiftungsversammlung

- (1) Mitglied der Stiftungsversammlung wird automatisch, wer der Stiftung mindestens 100 € zu gestiftet hat.
- (2) Ebenfalls Mitglied der Stiftungsversammlung für ein Jahr kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Dies wird auf Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium beschlossen.
- (3) Juristische Personen und andere Personenvereinigungen können der Stiftungsversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich anzeigen.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.
- (5) Wird ein Mitglied der Stiftungsversammlung zum Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 100 € an die Stiftung. Das Jahr der Zustiftung zählt bei der Berechnung der Zugehörigkeit nicht mit.
- (7) Die Mitgliedschaft der ehrenamtlich Engagierten nach § 12 Abs. 2 endet nach einem Jahr, es sei denn sie wird durch einen neuen Beschluss des Kuratoriums wieder für ein Jahr verlängert.

§ 13 Aufgaben und Durchführung der Stiftungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Sitzungen der Stiftungsversammlung. Er hat die Stiftungsversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Sitzungen können gemeinsam mit den Sitzungen des Kuratoriums stattfinden. In der Gründungsversammlung kann auch ein geladener Gast als Sitzungs- und Wahlleiter durch die Stiftungsversammlung durch Handaufheben gewählt werden.
- (2) Der Sitzungsleiter ist berechtigt, Personen, die nicht der Stiftungsversammlung angehören, als Gäste zu Sitzungen einzuladen, wenn dies im Interesse der Stiftung sinnvoll erscheint. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Stiftungsversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke entgegen.

Bürger*innen-Stiftung Heusenstamm

Stiftungssatzung

Stand: 29.03.2022

(4) Die Stiftungsversammlung wählt die Kuratoriumsmitglieder. Sie kann an das Kuratorium Anregungen und Vorschläge zur Förderung von Projekten und Einzelmaßnahmen, die dem Stiftungszweck entsprechen, herantragen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Fortentwicklung des Stiftungszwecks unterbreiten.

(5) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung und Änderung der Satzung

(1) Folgende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden von den Mitgliedern, dieser beiden Organe wie folgt gefasst:

- a) Änderungen der Satzung, mit 2/3 Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder,
- b) Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, mit 3/4 Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder,
- c) Aufhebung der Stiftung, mit 3/4 Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung setzt zwingend eine ordnungsgemäße Ladung unter Angabe des Beschlussgegenstands voraus.

(2) Beschlüsse nach Abs. (1) a) und b) dürfen nicht die Gemeinnützigkeit der Stiftung in Frage stellen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht und des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Wegfall ihres Stiftungszweckes (§ 3) oder im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heusenstamm, am TT. MM.JJJJ